



Weltweite Sicherheit für Sie.

Sie sind Weltentdecker*in, wollen unbeschwert reisen, sich sicher fühlen und ungebunden sein. Doch auf Reisen kann immer etwas passieren. Ob Unfall oder Schlaganfall, Tropenkrankheit oder Sie werden Opfer eines Verbrechens – stößt Ihnen im Ausland etwas zu, gibt es meistens nur einen Gedanken: so schnell wie möglich nach Hause und in die besten Hände!

Doch solche Leistungen decken die gesetzlichen Krankenkassen nicht ab. Und wenn Sie die Kosten für Ihre Rückholung nach Deutschland selbst tragen müssen, wird das erlittene Unglück endgültig zum Fiasko. So ein

Rücktransport kostet schnell 50.000 Euro und mehr.

Als Rotkreuz-Unterstützer*in können Sie in solchen Fällen die Vorteile ihrer weltweit auf professionelle Hilfe spezialisierten Organisation nutzen. Denn wenn Ihr Verband einen Vertrag mit dem DRK Flugdienst hat, sind Sie über die Rotkreuz-Mitgliedschaft umfassend abgesichert. Dann holt der DRK Flugdienst Sie schnell, sicher und mit medizinisch optimaler Betreuung nach Hause.

Dieser Schutz gilt ohne Altersbegrenzung. Kinder, für die Anspruch auf Kindergeld besteht, Ehepartner*in und auch Lebenspartner*in, die im gleichen Haushalt leben, sind kostenlos mitversichert. Auch ein Ausschluss bei Vorerkrankungen erfolgt nicht!

Damit Sie in gewohnter Umgebung wieder gesund werden...

... ist unser **Medical Operations Center (MOC)** in Düsseldorf rund um die Uhr besetzt, nimmt die Meldungen entgegen und koordiniert die Einsätze. Im Ausland unterstützen uns die diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland, die nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes.

In Deutschland kooperieren wir mit dem Rotkreuz-Rettungsdienst. Weltweit können wir auf ein dichtes Netz von Kooperationspartnern und modernen Rettungsmitteln bauen.

Rückholenschutz Ausland Plus+ im Überblick



Weltweite Rückholung bei Auslandsaufenthalten von bis zu 6 Monaten, wenn medizinisch sinnvoll



Garantiert nach spätestens 14 Krankenhaustagen im Ausland



Betreuung und Rückholung hilfebedürftiger **Kinder** und **Angehöriger**



Rückholung im **Todesfall**



Unterstützung bis zu 3.500 Euro, wenn nach stationärer Behandlung keine Rückreise mit dem geplanten Verkehrsmittel möglich ist



Bessere Chancen für eine Rückholung aus Krisengebieten.

Checkliste

Bitte auf Reisen zusammen mit Ihren Unterlagen aufbewahren!

Angaben zum*zur Patient*in

Vorname, Name Alter

Heimatadresse

Rotkreuz-Mitgliedsnummer

Wer zahlt die Krankenhauskosten im Ausland?

Sonstige Versicherungen und Mitgliedsnummern

DRK Flugdienst GmbH

Kanzlerstr. 2 · 40472 Düsseldorf
 Telefon: (0211) 91 74 99 - 0
 E-Mail: info@drkflugdienst.de
 www.drkflugdienst.de

24h Medical Operations Center

Telefon: +49 (211) 91 74 99 - 39
 Telefax: +49 (211) 91 74 99 - 27
 E-Mail: moc@drkflugdienst.de



Weitere Angaben

Im Ausland Zahl der Kinder / der hilfsbedürftigen Angehörigen

Gegenwärtiger Aufenthaltsort des*der Patient*in
 (sowie im Ausland ggf. der Kinder / der hilfsbedürftigen Angehörigen)

Name und Telefonnummer (und im Ausland die Sprache) des*der behandelnden Arztes*Ärztin

Das Wichtigste aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankenrücktransportkosten-Versicherung nach Tarif DRK Plus+ / Stand 2020

1. Wer ist versichert?

Versichert nach dem Tarif DRK Plus+ der Barmenia Krankenversicherung AG sind ausschließlich die Rotkreuz Mitglieder (sowie deren Ehepartner/in und Kinder, für die dem Grunde nach Anspruch auf Kindergeld besteht, sowie für den/die im Haushalt lebenden Partner/in), der Rotkreuz-Verbände oder sonstigen Rotkreuz-Organisationen, die der Rahmenvereinbarung zwischen der DRK Flugdienst GmbH und der Barmenia Krankenversicherung AG beigetreten sind. Als Rotkreuz-Mitglieder gelten:

- a) Fördermitglieder b) ehrenamtliche Helfer c) Jugendrotkreuzmitglieder d) Präsidiums- und Vorstandsmitglieder e) Gremien von Körperschaften (KdöR) f) Organe von Vereinen (e. V.) g) Ehrenpräsidenten / Ehrenvorsitzende h) Personen mit einer ideellen Mitgliedschaft i) wahlweise die hauptamtlich Mitarbeitenden j) Organmitglieder

2. Gegenstand, Umfang und Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

a. Der Versicherer bietet Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland bzw. in 100 km Umkreis (grenznahe Pendler) haben, Versicherungsschutz für medizinisch sinnvolle Krankenrücktransporte aus dem Ausland. Der Versicherer gewährt im Versicherungsfall Ersatz von Aufwendungen für den medizinisch sinnvollen Krankenrücktransport (bei Rettungsflügen, sofern sie nach den geltenden Europäischen Normen durchgeführt werden) sofern Sie durch die bzw. im Auftrag der DRK Flugdienst GmbH durchgeführt wurden.

b. Als Ausland gelten alle Länder außerhalb Deutschlands, mit Ausnahme derjenigen, in denen die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat oder in denen sie sich ununterbrochen länger als sechs Monate aufhält.

c. Abweichend von 2a und 2b ersetzt der Versicherer auch die Aufwendungen im vertraglichen Umfang für Auslandsdienstleistungsleistungen, Mitarbeiter deutscher Luftfahrtunternehmen und für Beamte im diplomatischen oder konsularischen Dienst bzw. in deutschen Handelsmissionen (sowie deren Ehepartner/in und Kinder, für die dem Grunde nach Anspruch auf Kindergeld besteht, sowie für den/die im Haushalt lebenden Partner/in), wenn diese keinen ständigen Wohnsitz in Deutschland haben und nicht länger als sechs Monate ununterbrochen im Ausland aufhalten.

3. Umfang der Leistungspflicht

a.) Medizinisch sinnvolle Rücktransporte:
 Bedingt eine im Ausland akut aufgetretene Krankheit oder Unfallfolge den Rücktransport der versicherten Person nach Deutschland bzw. bei grenznahen Pendlern bis zum Zielkrankenhaus am Wohnsitz der versicherten Person durch die bzw. im Auftrag der DRK Flugdienst GmbH, so werden die notwendigen Aufwendungen des Krankentransportes in voller Höhe ersetzt. Akute Behandlungsbedürftigkeit liegt nur dann vor, wenn die versicherte Person bei Antritt der Reise noch keine Kenntnis von der Notwendigkeit einer Behandlung hat.

b.) Sonstige Rücktransporte:

I. Ist erkennbar, dass eine stationäre Heilbehandlung im Ausland auf Grund der Art und Schwere einer akuten Erkrankung oder Unfallfolge einen Zeitraum von 14 Tagen übersteigen würde, so werden die notwendigen Aufwendungen des Krankentransportes der versicherten Person nach Deutschland, bzw. bei grenznahen Pendlern an ihren Wohnsitz, in voller Höhe ersetzt, wenn der Krankenrücktransport durch bzw. im Auftrag der DRK Flugdienst GmbH durchgeführt wurde.

II. Ist nach Prüfung eines von der DRK Flugdienst GmbH beauftragten Arztes festgestellt worden, dass nach einer stationären Heilbehandlung im Ausland auf Grund der Art und Schwere einer akuten Erkrankung oder Unfallfolge die Heimreise nicht mit dem ursprünglich geplanten Reisemittel erfolgen kann, so werden die notwendigen Aufwendungen für eine betreute oder medizinisch begleitete Rückreise bis zu einer Höhe von 3.500,00 EUR ersetzt.

c.) Überführung:

Stirbt die versicherte Person im außereuropäischen Ausland, so werden die Kosten der Überführung des Verstorbenen an seinen Wohnsitz bis zu einem Höchstbetrag ersetzt, der den 5fachen Kosten eines Fluges 1. Klasse im Linienverkehr für eine Person entspricht. Stirbt die versicherte Person im innersuropäischen Ausland, so werden die Kosten der Überführung des Verstorbenen an seinen Wohnsitz bis zu einem Höchstbetrag ersetzt, der den 7fachen Kosten eines Fluges der Business Class im Linienverkehr für eine Person entspricht. Bestattungskosten am Sterbeort werden nur übernommen, wenn das Zurückholen aus dem Ausland ins Heimatland nicht möglich ist.

d.) Rückholung von Angehörigen:

Für Kinder unter 18 Jahren (bei Kindern mit Behinderung unabhängig vom Alter) bzw. hilfsbedürftige Familienangehörige, Ehepartner/innen/Lebenspartner/innen, die nach Krankheit, Unfall oder Tod ihrer mitreisenden Eltern oder Ehegatten/Lebenspartner/in auf Grund ihres Alters, Gesundheitszustandes oder Schwerbehinderung nicht allein in der Lage sind, die Rückreise nach Deutschland

bzw. bei grenznahen Pendlern an ihren Wohnsitz allein anzutreten, werden die Kosten für eine Begleitung durch geeignetes DRK-Fachpersonal (u. U. auch durch Familienangehörige in Deutschland, dies nur im Auftrag der DRK Flugdienst GmbH) übernommen. Erstattungsfähig sind hierbei die Aufwendungen für Hin- und Rückreise des DRK-Fachpersonals (oder in Ausnahmefällen des betreuenden Familienangehörigen) in der 2. Klasse (Flug, Bahn), max. zwei Übernachtungen in einem Hotel der Mittelklasse, sowie für das DRK-Fachpersonal pro Tag (12 Stunden) 100,00 Euro Aufwandsentschädigung. Für die Kinder oder die hilfsbedürftigen Personen gemäß Satz 1 werden die Kosten bzw. Mehrkosten der Rückreise ersetzt, soweit das ursprüngliche geplante Verkehrsmittel zur Rückreise nicht genutzt werden kann.

4. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt nicht vor Beginn der Mitgliedschaft / der Mitarbeit im Roten Kreuz und nicht vor Zahlung des Förderbeitrages. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.

5. Einschränkung der Leistungspflicht des Versicherers

Keine Leistungspflicht besteht für Rücktransporte
 a. auf Grund von Krankheiten einschließlich ihrer Folgen sowie für Folgen von Unfällen und von Todesfällen, die durch aktive Teilnahme an Kriegseingriffen oder an inneren Unruhen verursacht worden sind;
 b. auf Grund von Krankheiten und Unfällen einschließlich deren Folgen und von Todesfällen, die auf Vorsatz oder Sucht beruhen sowie für Entziehungs- und Entwöhnungsmaßnahmen;
 c. auf Grund von Krankheiten und Unfällen einschließlich deren Folgen und von Todesfällen, die auf eine im Ausland beruflich ausgeübte Sportart zurückzuführen sind;
 d. die nicht durch die DRK Flugdienst GmbH und auch nicht im Auftrag der DRK Flugdienst GmbH durchgeführt werden.

6. Subsidiaritätsklausel

Soweit bei einem Versicherungsfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder Leistungen aus Versicherungsverträgen bei anderen Versicherungsunternehmen beansprucht werden können, gehen dessen Leistungsverpflichtungen vor; und zwar auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls nur eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Die Ansprüche der versicherten Person bleiben hiervon unberührt. Wird der Versicherungsfall zuerst der Barmenia Krankenversicherung AG gemeldet, wird diese in Vorleistung treten und den Schadensfall bedingungsgemäß regulieren.